

NIEDERSCHRIFT

über die

14. SITZUNG des GEMEINDERATES

am **07.11.2017**

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Bichlbach.

Beginn: 20:10 Uhr
Ende: 22:45 Uhr

Die Einladung erfolgte am
31.10.2017 durch E-Mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Ziernhöld Klaus

Gemeinderat: 1) Berktold Bernhard 2) Drexel Günther
 3) Jäger Christian 4) Kätzler Thomas
 5) Linser Andreas 6) Nagele Gerhard
 7) Schwarz Stefan 8) Strolz Simon
 9) Zwahr Steffen

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Schriftführer Gleirscher Rudi

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAR:

Vizebürgermeister Koch Johannes (Ersatz Zwahr Steffen) und Hannes Wex

UNENTSCHULDIGT ABWESEND WAR:

VORSITZENDER: Bürgermeister Ziernhöld Klaus

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollgenehmigung der letzten Gemeinderatssitzung
3. Beratung / Beschluss – Abgaben und Gebühren 2018
4. Beratung / Beschluss – Stellplatzverordnung
5. Beratung / Beschluss – Übernahme Gp. 2085 ins „Öffentliche Gut“
6. Beratung / Beschluss – ARGE Radweg
7. Beratung / Beschluss – Tarifordnung für die Freiwillige Feuerwehr
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu Top 1:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte.

zu Top 2:

Das Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 10.10.2017 wird mit folgenden Abänderungen genehmigt: Die Einladung erfolgte am 04.10.2017 und Top 6 Anteil Bichlbach nicht Lermoos.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

zu Top 3:

Der Gemeinderat beschließt ab 01.01.2018 folgende Abgaben und Gebühren einzuheben:

Wasserbenützungsgebühr je m³	€	1,02
Wasseranschlussgebühr je m³ Baumasse	€	2,95
Kanalbenützungsgebühr je m³	€	2,61
Kanalanschlussgebühr je m³ Baumasse	€	5,58

Müllgrundgebühren

pro Person und Jahr	€	27,90
Gasthöfe bis 50 Sitzplätze	€	285,90
bis 100 Sitzplätze	€	520,50
bis 150 Sitzplätze	€	857,30
Pro Nächtigung	€	0,185
Pro Freizeitwohnsitz	€	35,00
Pro Tätigem	€	10,25
Restmüll je kg	€	0,30
Biomüll je kg	€	0,24
Biomüllsack 8 Liter	€	1,10
15 Liter	€	1,60

Grabbenützungsgebühren

Einzelgrab	€	27,10
Familiengrab	€	37,80

Beerdigungspauschalen

Erdbestattung und Urnengrab Neu	€	685,00
Urnenbestattung in Erdgrab	€	127,00

Kindergarten – Elternbeitrag

1. Kind je Betreibsmonat	€	30,00
Für das 2. und jedes weitere Kind	€	20,00

Hundesteuer pro Hund € 88,00

Hundesteuer pro „Berufs“-Hund € 48,00

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

zu Top 4:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bichlbach hat mit Beschluss vom 07.11.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl.Nr. 57/2011, in der Fassung 32/2017, und des § 18 des Gesetzes vom 21.03.2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001) LGBl.Nr. 36/2001, in der Fassung 81/2015 und § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011, LGBl 58, in der geltenden Fassung, folgende Verordnung erlassen.

ARTIKEL I

Stellplatzverordnung

§ 1

1. Für jede bauliche Anlage sind die für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen und zu erhalten.
2. Garagen müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den technischen Bauvorschriften, LGBl.Nr. 33/2016 idgF, entsprechen.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind und die kürzeste Wegverbindung 300m nicht überschreitet. In den gem. § 8 Abs. 2 TBO 2011 genannten Fällen, kann diese Entfernung überschritten werden.

§ 2

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen, welche neu errichtet bzw. abgeändert werden, wird die Anzahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. WOHNBAUTEN

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	Mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

EINHEITEN	ERFORDERL. STELLPLÄTZE
-----------	------------------------

2. GASTSTÄTTEN, TANZLOKALE, BEHERBERGUNGSBETRIEBE UND PRIVAT-ZIMMERVERMIETUNG

2.1 Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil, Privatzimmervermietung	1 Stellplatz für je 3 Betten
2.2 Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil	zusätzlich zu den erforderlichen Stellplätzen gem. Pkt. 2.1 – 1 Stellplatz für je 5 Sitzplätze, wobei pro Gästebett ein Sitzplatz von den gesamten Sitzplätzen abgezogen wird.
2.3 Restaurationen, Gaststätten, Cafes, Ausflugsstätten, Raststätten und dgl.	1 Stellplatz für je 5 Sitzplätze

Bei Hotel- und Restaurationsbetrieben, bei denen erfahrungsgemäß mit einem hohen Anteil an Busgästen zu rechnen ist (z.B. Ausflugsstätten, Raststätten), sind für 25% der vorhandenen Sitzplätze Busparkplätze zu schaffen, wobei für je 40 Sitzplätze 1 Busparkplatz erforderlich ist. Für die restlichen 75% der vorhandenen Sitzplätze sind PKW-Stellplätze zu errichten.

2.4 Gastgärten, Terrassen und dgl.	zusätzl. 1 Stellplatz für je 5 Sitzplätze, wobei ein zusätzlicher Stellplatzbedarf nur insoweit gegeben ist, als die Sitzplatzanzahl die im Gastlokal
------------------------------------	---

2.5 Tanzlokale, Diskotheken, Nachtbars und dgl.

gegebene übersteigt.
Als Bemessungsgrundlage wird 1,5 m² für einen Sitzplatz im Freien festgelegt.

1 Stellplatz für je 5 Sitzplätze

Bei Lokalen, bei denen die zu erwartenden Besucher erfahrungsgemäß vorwiegend Stehplätze in Anspruch nehmen (z.B. Diskotheken), wird als Bemessungsgrundlage für je 1,0 m² der Besucher-Nutzfläche^b 1 Sitzplatz angenommen.

Bei Betriebsstätten nach 2.1 - 2.5 sind 90 % der erforderlichen Stellplätze für Besucher vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.

3. VERKAUFSSTÄTTEN

Betriebsformen mit gemischtem (branchenübergreifendem) Sortiment, Verbrauchermärkte, C & C-Betriebe und dgl. sowie Fachdiscounter aller Branchen

1 Stellplatz je 20 m² / 25 m^{2a} Kunden-fläche
Mind. 90 % der erforderlichen Stellplätze sind für Besucher vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.

Übriger mittelständischer Facheinzelhandel und sonstige traditionelle Angebotsformen

1 Stellplatz je 30 m² / 40 m^{2a} Kunden-fläche, mind. jedoch 3 Stellplätze je Verkaufsstätte.
Mind. 75 % der erforderlichen Stellplätze sind für Besucher vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.

3.3. Einkaufszentren

1 Stellplatz je 10-30 m² Kundenfläche (Festlegung entsprechend der Type u. Art des Einkaufszentrums). Mind. 90 % der erforderlichen Stellplätze sind für Besucher vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.

4. GEWERBLICHE ANLAGEN

4.1. Industrie- und Gewerbebetriebe

1 Stellplatz je 50 m² Betriebsfläche^c.

4.2. Lagerhäuser, Lagerplätze, Ausstellungsplätze

1 Stellplatz je 100 m² Betriebsfläche^c.

4.3. Kraftfahrzeugwerkstätten

5 Stellplätze je Wartungs- und Reparaturstand

4.4. Tankstellen mit Pflegeplätzen

3 Stellplätze je Pflegeplatz

4.5. KFZ-Waschplätze mit Selbstbedienung, Waschstraßen

3 Stellplätze je Waschstand

Bei Betriebsstätten nach 4.1. und 4.2. sind 20 % der erforderlichen Stellplätze für Besucher vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.

^b Die Besucher-Nutzfläche von Tanzlokalen, Diskotheken, Nachtbars und dgl. ist ausschließlich jene Fläche der Besucherlokale dieser Einrichtungen, auf der sich Besucher aufhalten können (sitzen, stehen, gehen).

In den Besucherlokalen sind folgende Flächen ausgenommen:

Tanzflächen, Flächen hinter Ausschank und Bar, fixe Einrichtungen und dgl.).

Ausgenommen sind weiters alle außerhalb der Besucherlokale liegenden Bereiche wie Vorräume, Windfänge, Garderoben, WC's und Waschräume, Gänge und dgl.

^c Betriebsflächen sind alle Räume und Bereiche, ausgenommen Lagerräume und -flächen, in Industrie- und Gewerbebetrieben in denen sich Personen (Beschäftigte und Kunden) die für den Ablauf des Betriebes erforderlich sind, aufhalten können (z.B. Arbeitsräume, Werkstätten, Büroräume, Personalräume mit Nebenräumen und dgl.).

5. ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUMEN, VERSAMMLUNGSRÄUME

5.1. Büro- und Verwaltungsräume | 1 Stellplatz je 30 m² Nutzfläche, mind.
| jedoch 3 Stellplätze

Bei Büros in Verbindung mit Geschäften oder Gewerbebetrieben sind die Nutzflächen zu addieren; aus dieser Summe ist die Stellplatzanzahl zu ermitteln.

5.2. Räume mit erheblichem Besucher- | 1 Stellplatz je 20 m² Nutzfläche, mind. jedoch
verkehr, Schalter-, Abfertigungs- und | 3 Stellplätze
Beratungsräume und dgl.

Bei Betriebsstätten nach 5.1. sind 20 %, nach 5.2. 75 % der erforderlichen Stellplätze für Besucher vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.

5.3. Ordinationen | 1 Stellplatz je 20 m² Nutzfläche, mind. jedoch
| 3 Stellplätze

Zur Berechnung sind Ordinationsräume einschl. Technikräume, Röntgenräume, Therapie- und Warteräume usw., jedoch ohne Naß- und Nebenräume heranzuziehen.

5.4. Versammlungsräume, Kinos, | 1 Stellplatz für je 7 Sitzplätze bzw.
Vortragssäle, Theater, udgl. | Besucher

Falls keine Bestuhlung eingezeichnet ist, ist die Anzahl der Besucher dem Bau-ansuchen bzw. der Baubeschreibung zu entnehmen.

§ 3

Wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung ihres Verwendungszweckes ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, sind für diesen zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen. Zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfes dürfen bestehende Abstellmöglichkeiten nur soweit angerechnet werden, als sie nicht zur Deckung des bisherigen Bedarfes erforderlich waren.

§ 4

Für alle nicht unter § 2 angeführten baulichen Anlagen bleibt die Vorschreibung der Anzahl der Abstellplätze der Baubehörde gemäß § 8 Abs. 1 TBO 2011 in Verbindung mit § 1 Abs.1 vorbehalten.

§ 5

Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb von Garagen) hintereinander angeordnet, so werden nur die vorderen Stellplätze angerechnet. Die hinteren Abstellplätze werden nur dann angerechnet, wenn

- a) zu diesen jederzeit ungehindert zu- und abgefahren werden kann;
- b) deren Benutzerkreis eindeutig abgegrenzt ist und die Nutzung dieser Stellplätze dem Bedarf und den Anforderungen des Benutzerkreises entspricht.

§ 6

Bei Neu- und Zubauten sind zur bestmöglichen Nutzung des Baulandes mindestens 2/3 der nach dieser Verordnung erforderlichen Stellplätze in Form unterirdischer Garagen oder Parkdecks zu errichten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Anzahl der erforderlichen Stellplätze mehr als 12 beträgt.

Diese Regelung gilt auch für nachträglich zu errichtende Stellplätze, welche einem bestimmten Bauvorhaben zuzuordnen sind, sofern im Zeitpunkt der Bewilligung des Neubaus dieses Bauvorhabens, eine Verordnung diesen Inhalts Gültigkeit hatte.

§ 7

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Nach dem Komma wird auf "5/4" gerundet. Bei den Angaben in m² ist, falls nichts anderes angeführt, die Nutzfläche zu verstehen. Für Wohnbauvorhaben ist für die Berechnung § 3 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung anzuwenden

§ 8

Ist die Herstellung der gemäß den §§ 2, 3 und 4 erforderlichen Anzahl von Abstellplätzen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur in einer geringeren Anzahl möglich, ist für die fehlenden Stellplätze eine Nachsicht hinsichtlich der Errichtung derselben zu erteilen.

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 TBO 2011 erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gem. §§ 4, 5 und 6 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 58/2011, an die Gemeinde zu leisten.

§ 9

Über die Stellplätze nach dieser Verordnung ist im Bauverfahren zu entscheiden.

ARTIKEL II Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Bichlbach erhebt eine Ausgleichsabgabe.

ARTIKEL III Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung vom 04.09.2014 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

zu Top 5:

Aufgrund des Raumordnungsvertrages mit Herrn Albert Linser beschließt der Gemeinderat die Übernahme der gesamten Gp. 2085 ins öffentliche Gut (Wege und Plätze).

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

zu Top 6:

Im Planungsverband Zwischentoren ist die Gründung einer „ARGE-Radweg Zwischentoren“ für einen Ausbau des Radwegenetzes Via Claudia Augusta, Loisachtalradweg, Talweg Berwang und Moos Ehrwald, mit Gesamt 39.579 lfm, in Planung. Die geschätzten Kosten liegen bei ca. € 2,5 Mio, davon werden 50% gefördert und die restlichen Kosten auf Tourismusverband und Gemeinden jeweils zur Hälfte aufgeteilt. Als Berechnungsgrundlage für die Gemeinden wird ein Mischschlüssel aus anteiligen km Radweg, Einwohner und Nächtigungen herangezogen. Die Kosten für die Gemeinde Bichlbach würden bei ca. € 10.900,- jährlich, auf die Dauer von 10 Jahren, betragen.

Der Gemeinderat beschließt den Beitritt der Gemeinde Bichlbach zur „ARGE-Radweg Zwischentoren“ mit einem Beteiligungsschlüssel in Höhe von 17,39 %.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

zu Top 7:

Der Gemeinderat beschließt die Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes für Tirol. Die Verrechnung wird an die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bichlbach übertragen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

zu Top 8:

Als Termin für die nächste Gemeinderatssitzung wird der 13.12.2017 um 19:00 Uhr festgelegt.

Der Bürgermeister
Ziernhöld Klaus

Angeschlagen am: 10.11.2017
Abgenommen am: 25.11.2017



Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am _____ genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat